

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Juli 1895.

Nr. 29.

Inhalt: 1. **Konulat-Wesen:** Grenzver-Erhöhung; — Grenzsetzung; — Grenzschörungen zur Annahme von Zoll-Verordnungen Seite 299
2. **Konulat-Wesen:** Verlängerung der Amtszeit im österreichischen Consulat für die Kündigung der Dienstverhältnisse und Nachweisung Ausländischer Untertanen; sowie die nachlässige Certification der kaiserlichen Konsule; — Verbot der Kuffahrt von Ägypten nach Gibraltar, welche für Ägypten der Consul-Vize über Anweisung seitens des k. u. k. Reichs 300
3. **Konulat-Wesen:** Zollveränderung, betreffend die Verlängerung von Zollrückgaben von der Zollverwaltung, Handels- und Kuffahrt auf den Österreichern 301

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Verlegung eines Zollauslassens; — Verweisung von Handelsrecht bei Verlegung von Zollverhältnissen; — Uebertragung der Befugnis zur Abfertigung von Waren auf die Zoll-Verwaltung; — Zulage zum Dienstlager-Konvaleszenz; — Veränderungen in dem Militär oder den Angehörigen der Infanterie; — Abänderung der Brauereiverordnungen 301
5. **Konulat-Wesen:** Bestimmungen über die verbindliche Vernehmung von und dem Konsulate auf dem Gewerbe zur Einkehr gefangenen Wiedereinführung und Einwanderung 316
6. **Konulat-Wesen:** Aufhebung von Konsularen aus dem Reichsgebiet 318

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem zum Konsulat-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg ernannten Herrn Emil Kibrecht ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs dem Kaufmann J. F. Hasfeld an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls Glabe zum Konsul in Honolulu für die Pazifischen Inseln zu ernennen geruht.

Dem mit der zweiseitigen Leitung des kaiserlichen Vize-Konsulats in Casablanca beauftragten Konsul Freiherrn von Brück ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbeginn des Vize-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehöriger und Schwägerinnen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.